

# VERTRAG ÜBER DIE REITBETEILIGUNG

betreffend des **Pferdes** \_\_\_\_\_

(Lebensnummer \_\_\_\_\_)

eingestellt derzeit \_\_\_\_\_ )

zwischen

\_\_\_\_\_ als Besitzer/Eigentümer des o. g. Pferdes (nachfolgend „Besitzer“)

und

\_\_\_\_\_ (nachfolgend „Reitbeteiligung“ bzw. gesetzlichen Vertretern der bei Vertragsschluss minderjährigen Reitbeteiligung):

## PRÄAMBEL

Die Parteien vereinbaren die anteilige, höchst-persönliche Nutzung des Pferdes insbesondere zu Reitzwecken in der o. g. Einstell-Örtlichkeit nach den dort üblichen und den Parteien bekannten Gegebenheiten und unter Verwendung der zu dem Pferd zugehörigen Gegenstände wie Sattel, Trense, Pflegezubehör durch die Reitbeteiligung.

Die innere und äußere Beschaffenheit des Pferdes ist der Reitbeteiligung bekannt; insbesondere als Sie das Pferd unter Anleitung des Besitzers \_\_\_\_\_ Mal/im Zeitraum \_\_\_\_\_ geritten hat.

## § 1 VERWENDUNG IM GRUNDSÄTZLICHEN

Die Reitbeteiligung ist berechtigt, das Pferd \_\_\_\_\_ Mal pro Woche/Monat/im Zeitraum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zu reiten bzw. sonst pferdgerecht und vereinbarungsgemäß zu bewegen, beispielsweise zu longieren.

Die konkreten Nutzungszeiten werden zwischen den Parteien für den jeweiligen Monat bis spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats festgelegt. Diese Festlegung gilt vorbehaltlich anderer Absprachen zwischen den Parteien, z. B. wegen Krankheit, Urlaub oder/und beruflicher Verhinderung einer Partei.

Im Falle der Verhinderung hat die jeweilige Partei die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Eine Nutzung des Pferdes außerhalb der o. g. Einstell-Örtlichkeit, insbesondere auf Turnieren oder/und für Ausritte außerhalb des Geländes der o. g. Einstell-Örtlichkeit wird der Reitbeteiligung nur nach vorheriger Zustimmung des Besitzers zugestanden.

## § 2 HINWEISE ZUR VERWENDUNG IM KONKRETEN / HELMPFLICHT etc.

Der Besitzer weist die Reitbeteiligung insbesondere auf nachfolgendes hin: Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, diese Hinweise nach bestem Wissen und Gewissen bei der vertragsgemäßen Nutzung des Pferdes zu berücksichtigen.

Vor/nach dem Reiten o. ä. (dabei ist Folgendes zu beachten):

\_\_\_\_\_ Reiten (dabei ist Folgendes zu beachten):

\_\_\_\_\_ Longieren (dabei ist Folgendes zu beachten):

\_\_\_\_\_ Bodenarbeit (dabei ist Folgendes zu beachten):

\_\_\_\_\_ Führanlage (dabei ist Folgendes zu beachten):

Weide / Paddock (dabei ist Folgendes zu beachten):

---

Sonstiges wie vorhandene Impfungen, Allergien, Verhaltensauffälligkeiten etc.:

---

Vor, während und nach der vertragsgemäßen Nutzung des Pferdes ist die Reitbeteiligung verpflichtet, Schutzausrüstungen wie Handschuhe und beim Reiten jedenfalls Helm und ggf. Reitweste zu tragen!

### § 3 ENTGELT FÜR DIE REITBETEILIGUNG/KOSTENTRAGUNG

Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, für den vertragsgemäßen Gebrauch an den Besitzer ein Entgelt i. H. v. \_\_\_\_\_ € pro Wochen / Monat / pauschal zu zahlen.

Die Zahlung hat jeweils bis zum \_\_\_\_\_ zu erfolgen auf das Konto:

\_\_\_\_\_ (IBAN)

bei der

---

- An den Unkosten für das Pferd beteiligt sich die Reitbeteiligung nicht.
- An den Unkosten für das Pferd beteiligt sich die Reitbeteiligung in Höhe von \_\_\_\_\_ € pro Woche / Monat / pauschal. Deren Zahlung hat ebenfalls bis zum \_\_\_\_\_ auf das o. g. Konto zu erfolgen.

Im Falle einer zeitlich relevanten Nutzungs-Verhinderung wird das Entgelt/eine evtl. Kostenbeteiligung der Reitbeteiligung entsprechend anteilig gekürzt.

### § 4 HAFTUNG / HAFTUNGS AUSSCHLUSS

- Für das Pferd besteht eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme i. H. v. \_\_\_\_\_ €.

**Der Besitzer verpflichtet sich., die Reitbeteiligung in diese Tierhalter-Haftpflichtversicherung**

- auf eigene Kosten aufzunehmen
- gegen anteilige Kostentragung durch die Reitbeteiligung i. H. v. \_\_\_\_\_ € pro Woche / Monat / Nutzungszeitraum aufzunehmen.

**Die Reitbeteiligung hat eine**

- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- sonstige Versicherung, nämlich \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

Die Parteien verpflichten sich, Ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben; insbesondere das Pferd art- und tiergerecht sowie mit der größtmöglichen Sorgfalt vor, während und nach dem Vertragszweck zu hegen und zu pflegen.

Im Übrigen stellen sich die Vertragsparteien wechselseitig von eigenen / Ansprüchen Dritter aus dem Reitbeteiligungsverhältnis frei; es sei denn

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

<sup>1</sup> Diese Versicherung sollte das Risiko Reitsport umfassen.

## § 5 VOLLMACHT INSBESONDERE FÜR NOTFÄLLE / DAMIT EINHERGEHENDE KOSTEN

Stellt die Reitbeteiligung im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung des Pferdes einen Notfall oder sonstigen dringenden Handlungsbedarf fest, ist der Besitzer unverzüglich und zunächst unter der Mobilnummer \_\_\_\_\_ davon in Kenntnis zu setzen und seine Weisung abzuwarten.

Ist dieser nicht erreichbar, sollen folgende Personen durch die Reitbeteiligung informiert werden:

Bei Gefahr im Verzug wird die Reitbeteiligung hiermit ausdrücklich **bevollmächtigt**, im Namen des Besitzers und auf dessen Rechnung die entsprechenden Leistungen in Auftrag zu geben; beispielsweise einen Tierarzt, Hufschmied o. ä. zur akut erforderlichen Behandlung des Pferdes herbei zu rufen.

Der Besitzer stellt die Reitbeteiligung für alle (medizinisch) zwingend notwendig werdenden Kosten wie insbesondere Tier-/ Zahnarzt und Hufschmied frei.

Dies gilt für OP-, Kolik- und andere schwerwiegende Behandlungen bis zu einer Größenordnung von \_\_\_\_\_ €.

## § 6 VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag beginnt mit dem Abschluss dieses Vertrages.

Die Reitbeteiligung ist ab dem \_\_\_\_\_ berechtigt, das Pferd erstmalig gemäß dieses Vertrages zu nutzen.

Der Reitbeteiligungsvertrag kann mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Tagen zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien vorbehalten.

## § 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN / SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall eine wirksame und durchführbare Regelung zu treffen, die der ursprünglich vereinbarten am nächsten kommen.

Vorstehendes gilt für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Besitzer)

\_\_\_\_\_  
(Reitbeteiligung bzw. gesetzliche Vertreter  
der minderjährigen Reitbeteiligung)